

Merkblatt für die Briefwahlleitungen
für die Wahlen in der Krankenversicherung,
der Unfallversicherung und der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuss Briefwahlleitungen bestellen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III. Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, dass nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.

2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Während dieser Zeit hat jedermann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, dass Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im Übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe.

Bei der Prüfung der Wahlbriefe ist zunächst festzustellen, wie viele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wie viele davon nicht durch die Deutsche Post AG befördert worden sind.

Danach prüft die Wahlleitung die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit. Sie stellt fest, ob es sich um Wahlbriefumschläge handelt, die vom Versicherungsträger als Wahlunterlagen ausgegeben worden sind, ob die Wahlbriefumschläge ein als Wahlausweis verwendetes verschlüsseltes personenbezogenes Kennzeichen aufweisen und ob die Wahlbriefumschläge mit zur Ungültigkeit führenden Merkmalen versehen sind.

Wird die Stimmabgabe schon aufgrund der Prüfung des Wahlbriefumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlbriefumschläge, die mit der Aufschrift "ungültig" versehen worden sind, werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.
5. Nach Ablauf des 1. Juni 2005 werden die danach verbleibenden Wahlbriefumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Wahlbriefumschlag verwendet ist,
 - c) der Wahlbriefumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - e) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - f) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet
- oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Hat der Wähler zusätzlich einen neutralen Briefumschlag als Stimmzettelumschlag verwendet, ist die Stimmabgabe nicht deshalb ungültig.

7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich (siehe Abschnitt III 3).
2. Die Wahlleitung ermittelt, wie viel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluss der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahlniederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahlleitung übersendet die Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlausschuss.
5. Wahlbriefumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuss zugeleitet.

V. Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gelten nach § 108 d des Strafgesetzbuches die Vorschriften der §§ 107 a, 107 c des Strafgesetzbuches. Sie lauten:

§ 107 a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 c Verletzung des Wahlgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.